

## Option 4

### „UN-BRK- und ICF-konforme Modifizierung von Begrifflichkeiten“

Stand: Juni~~Mai~~ 2019

Nach der durch das Bundesteilhabegesetz bereits erfolgten Neudefinition des Behinderngsbegriffs in § 2 SGB IX werden auch die Kriterien für den Zugang zu Leistungen der Eingliederungshilfe durch Orientierung an den Begrifflichkeiten der UN-BRK und ICF angepasst.

Dies bedeutet, dass neben den bereits in Option 1 vorgesehenen redaktionellen Änderungen insbesondere folgende Anpassungen in § 99 SGB IX-Option 4 durch Orientierung am neuen, UN-BRK konformen Behinderungsbegriff in § 2 Absatz 1 SGB IX erfolgen:

- Es wird unter Zugrundelegung der Begrifflichkeiten in § 2 Absatz 1 SGB IX deutlicher zwischen den Begriffen Behinderung und Beeinträchtigung unterschieden.
- Sofern Bezug auf geistige, seelische, körperliche oder Sinnesbeeinträchtigungen genommen wird, wird der Zusatz aufgenommen, dass die Person „in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren“ an der Teilhabe eingeschränkt sein muss.
- Es wird bei der Einschränkung nicht mehr auf die „Teilhabefähigkeit“, sondern auf die gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft“ abgestellt.

Änderungen ergeben sich auch bei der **EingIVO**, die nichtwortgleich in die neue „Personenkreis-Verordnung“ übernommen wird. Vorgeschlagen wird bezüglich der neuen Verordnung EingIVO eine Anpassung von Begriffen insbesondere an die Begrifflichkeiten in § 2 Absatz 1 SGB IX und in Orientierung an die Begriffe der ICF vorzunehmen. Dies beinhaltet insbesondere folgende Änderungen:

- Um einen Gleichlauf mit den in der deutschen Übersetzung der UN-BRK und auch in § 2 Absatz 1 SGB IX verwendeten Begrifflichkeiten der „körperlichen, seelischen, geistigen oder Sinnesbeeinträchtigungen“ zu erreichen, werden die Begriffe „körperliche und Sinnesbehinderung“, „geistige Behinderung“ und „seelische Behinderung“ in der Personenkreis-Verordnung aufgegriffen, jedoch aufgrund des aktuellen fachlichen Standes und auch mit Blick auf die ICF für den Bereich der Eingliederungshilfe näher konkretisiertweiterentwickelt. Insbesondere die Begriffe „körperliche Gebrechen“, „Schwäche ihrer geistigen Kräfte“ und „seelischen Störungen“ werden daher nicht mit den in § 2 Abs. 1 SGB IX verwendeten Begrifflichkeiten, sondern mit den Begriffen „Beeinträchtigungen der Körperfunktionen und -strukturen einschließlich der Sinnes-

funktionen“, „Beeinträchtigungen der intellektuellen Funktionen“ und „Beeinträchtigungen der psychischen Funktionen“ ersetzt. Aus Gründen der Systematik wurde darauf verzichtet, die „geistigen“ und „seelischen“ Beeinträchtigungen unter dem übergeordneten Begriff der „Beeinträchtigungen der mentalen Funktionen“, der in der ICF auch „Beeinträchtigungen der intellektuellen Funktionen“ erfasst, zusammenzuführen.

- Es wird in den bisherigen §§ 1 -3 jeweils der Zusatz aufgenommen, dass die Menschen durch die Beeinträchtigung „in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren“ wesentlich an der Teilhabe eingeschränkt sein müssen.
- Die Begriffe „Teilhabefähigkeit“ bzw. „Fähigkeit zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft“ werden durch die „gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft“ ersetzt.
- Im bisherigen § 1 Nr. 2 wird bei der Formulierung „Erhebliche Spaltbildungen des Gesichts oder des Rumpfes oder mit abstoßend wirkenden Entstellungen vor allem des Gesichts“ anstelle von „abstoßend wirkenden Entstellungen“ von „Beeinträchtigungen des äußeren Erscheinungsbildes, die sich erheblich auf interpersonelle Interaktionen und Beziehungen auswirken können“ gesprochen.
- Die Formulierung im bisherigen § 1 Nr. 3 „Personen, deren körperliches Leistungsvermögen infolge Erkrankung, Schädigung oder Fehlfunktion eines inneren Organs oder der Haut in erheblichem Umfang eingeschränkt ist“ wird ersetzt durch „Personen, deren körperliche Leistungsfähigkeit infolge Beeinträchtigung der Funktion oder Struktur eines inneren Organs oder der Haut in erheblichem Umfang eingeschränkt ist“.
- Im bisherigen § 1 Nr. 4 wird anstelle von „Blinden oder solchen Sehbehinderten [...]“ von „Personen, die blind sind oder Personen, mit ~~eine~~sonstigen erheblichen Beeinträchtigungen der Sehfunktionen und verwandten Funktionen aufweisen“ gesprochen.
- Im bisherigen § 1 Nr. 5 wird die Formulierung „Personen, die gehörlos sind oder denen eine sprachliche Verständigung über das Gehör nur mit Hörhilfen möglich ist“ durch „Personen, die gehörlos sind oder mit Beeinträchtigungen deren Hörfunktion derart beeinträchtigt ist, dass ihnen ~~denen~~ eine Kommunikation nur mit Hörhilfen [...] möglich ist“ ersetzt.
- Im bisherigen § 1 Nr. 6 wird die Aufzählung komprimiert und modernisiert, indem „Personen, die nicht sprechen können, Seelentauben und Hörstummen, Personen mit erheblichen Stimmstörungen sowie Personen, die stark stammeln, stark stottern oder deren Sprache stark unartikuliert ist“ durch „Personen, die nicht sprechen können oder erhebliche Beeinträchtigungen der Sprach-, Sprech- oder Stimmfunktionen einschließlich der Beeinträchtigung des Sprachverständnisses aufweisen“ ersetzt. Im Zuge dessen wird in der Begründung der Verordnung näher ausgeführt, worunter insbesondere die bisher explizit aufgeführten „Seelentauben“ und „Hörstummen“ zu subsumieren sind.

- Im bisherigen § 3 wird in Anbetracht der aktuellen psychiatrischen Nomenklatur in Nummer 3 nicht mehr von „Suchtkrankheiten“ sondern von „Abhängigkeitserkrankungen“ und in Nummer 4 nicht mehr von „Neurosen und Persönlichkeitsstörungen“ sondern von „Neurotische, somatoforme und Belastungsstörungen, Affektive Störungen, Essstörungen, Persönlichkeitsstörungen und tief greifende Entwicklungsstörungen“ gesprochen.

Darüber hinaus werden insbesondere in Orientierung an der BAGüS Orientierungshilfe zur Rechtsklarheit und einheitlichen Rechtsanwendung folgende Inhalte in die neue „Personenkreis-Verordnung“ und deren Begründung aufgenommen:

- Zur Rechtsklarheit wird in § 99 Absatz 1 SGB IX der Begriff der „wesentlichen Behinderung“ legal definiert.
- Zur Klarstellung wird in der Begründung der Verordnung künftig aufgenommen, dass bei mehrfachbehinderten Menschen, bei denen durch die getrennte Betrachtung nach Art der Beeinträchtigungen (z.B. intellektuelle Beeinträchtigung nach dem bisherigen § 2 und Persönlichkeitsstörung nach dem bisherigen § 3) die Schwelle der „Wesentlichkeit“ noch nicht erreicht wird, dennoch eine „wesentliche“ Behinderung nach § 99 Absatz 1 SGB IX-Option 4 vorliegen kann, wenn sich diese durch die Gesamtschau der unterschiedlichen Arten von Beeinträchtigungen ergibt.
- Zu Beginn werden in der Begründung der Verordnung auch allgemeine Ausführungen bezüglich der zum bisherigen § 1 (körperlich wesentlich behinderte Menschen) wird bezogen auf alle körperlichen und Sinnesbehinderungen auf die „Qualität“ der für die Entscheidung über das Vorliegen einer wesentlichen körperlichen oder Sinnesbehinderung benötigten Befunde (d.h. notwendige fachliche Disziplin für einen aussagekräftigen Befund) gemacht eingegangen.
- In der Begründung zum bisherigen § 1 Nr. 4 wird bei dem der Begriff der „Blindheitsbegriff“ auf die Anlage „Versorgungsmedizinische Grundsätze“ zu § 2 der Versorgungsmedizin-Verordnung unter Bezugnahme auf den Blindheitsbegriff in und § 72 Absatz 5 SGB XII verwiesengenaue definiert.
- Im bisherigen § 1 Nr. 5 wird im Gesetzeswortlaut klargestellt, dass hierunter auch Personen zu subsumieren sind, denen eine Kommunikation nur mittels der Deutschen Gebärdensprache, lautsprachbegleitenden Gebärden oder anderer geeigneter Kommunikationshilfen möglich ist.
- Im bisherigen § 1 Nr. 6 wird der den unbestimmten Rechtsbegriff „stark“ ersetzende Begriff „erheblich“ näher erläutert. Es erfolgt die Ergänzung, dass Beeinträchtigungen

der Sprach-, Sprech- oder Stimmfunktionen „stets dann erheblich sind, wenn eine Verständigung mit nicht vertrauten Personen, kaum möglich ist.“

- Die Symptomatik von im Lebenslauf erworbenen Hirnschädigungen kann vielfältig sein und beispielsweise auch zu Einschränkungen der intellektuellen Funktionen führen. Aus der EinglVO - insbesondere aufgrund der dortigen Aufteilung in Personengruppen mit „geistigen“ und „seelischen“ Behinderungen - erschloss sich bisher nicht eindeutig, worunter diese Fälle zu subsumieren sind. Zur Rechtsklarheit sollen daher künftig zum einen die gesetzliche Konkretisierung der „Beeinträchtigung der intellektuellen Funktionen“ (geistige Behinderung) und die explizite Aufnahme der „Neurokognitiven Beeinträchtigungen“ bei den „Beeinträchtigungen der psychischen Funktionen“ (seelische Behinderung) sowie Klarstellungen in der Begründung der Verordnung beitragen. Vom bisherigen § 2 (Bisherige Überschrift: Geistig wesentlich behinderte Menschen, der künftige Überschrift: auf „Beeinträchtigungen der intellektuellen Funktionen“) abstellt, sollen intellektuelle Entwicklungsstörungen erfasst sein (d.h. intellektuelle als auch adaptive Funktionsdefizite in konzeptuellen, sozialen und alltagspraktischen Bereichen, die während der frühen Entwicklungsphase beginnen). Kognitive Einbußen hingegen, die im Laufe des Lebens erworben werden (z.B. infolge eines Schädel-Hirn-Traumas), unterfallen in der Regel den neu aufgenommenen „Neurokognitiven Beeinträchtigungen“ und damit dem bisherigen § 3 (Bisherige Überschrift: Seelisch wesentlich behinderte Menschen, künftige Überschrift: Beeinträchtigungen der psychischen Funktionen).
- Darüber hinaus wird in der Begründung des bisherigen § 2 zur Klarstellung aufgenommen, dass „neben Verfahren zur testpsychologischen Überprüfung von Intelligenzmin-derungIntelligenztests auch andere Erfassungsinstrumente genutzt zu nutzen und deren Befunde in den Gesamtzusammenhang gestellt werden sollten“ der Befunde zu stellen sind“. Damit wird noch einmal betont, dass zur Ermittlung der „Wesentlichkeit“ eine alleinige Nutzung von IQ-Werten nicht ausreichend ist.
- Im bisherigen § 3 erfolgt eine Ergänzung dahingehend, dass „bei der Ermittlung des Ausmaßes der Einschränkung an der Teilhabe an der Gesellschaft insbesondere Häufigkeit, Dauer, Ausprägung und Schwere der Krankheitsepisoden sowie die eventuellen Auswirkungen von psychiatrischer Behandlung zu berücksichtigen sind“. Im Zusammenhang damit wird in der Begründung explizit darauf hingewiesen aufgenommen, dass entscheidend für die „Wesentlichkeit“ der Behinderung nicht das Ausmaß der Beeinträchtigung der psychischen Funktionen ist, sondern vielmehr, wie sich die Beeinträchtigung auf die gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft auswirkt. Hinweise dafür können dabei beispielsweise Brüche im Lebenslauf geben (z.B. kein Erreichen

eines Schulabschlusses trotz entsprechender Begabung, misslungene berufliche Integration, Verlust sozialer Bezüge in Partnerschaft, Familie und Freundeskreis).

- ~~• dass es bei der Beurteilung der „Wesentlichkeit“ „entscheidend auf das Ausmaß der Einschränkung der Fähigkeiten und Fertigkeiten in den Lebensbereichen der ICF ankommt. Hinweise für das Ausmaß der Einschränkung können dafür neben den künftig gesetzlich explizit aufgeführten Faktoren (z.B. Schwere der Krankheitsepisoden) auch Brüche im Lebenslauf geben (z.B. kein Erreichen eines Schulabschlusses trotz entsprechender Begabung, misslungene berufliche Integration, Verlust sozialer Bezüge in Partnerschaft, Familie und Freundeskreis).“~~
- ~~• Zusätzlich wird ein neuer Tatbestand eingeführt. Mit diesem soll im Einzelfall bei mehrfachbehinderten Menschen zur Rechtsklarheit und Rechtsicherheit ohne eine Ausweitung des Personenkreises im Blick zu haben ermöglicht werden, die Fälle zu erfassen, bei denen durch die getrennte Betrachtung nach Art der Beeinträchtigungen (z.B. intellektuelle Beeinträchtigung nach dem bisherigen § 2 und Persönlichkeitsstörung nach dem bisherigen § 3) die Schwelle der „Wesentlichkeit“ noch nicht erreicht wird, sondern erst durch die Gesamtschau der unterschiedlichen Arten von Beeinträchtigungen eine „wesentliche“ Behinderung bejaht werden kann.~~
- Im Übrigen werden **Artikel 25a und Artikel 26 Absatz 5 BTHG** aufgehoben.

**Die konkreten Änderungen gegenüber dem geltenden Recht sind im Detail aus der beigefügten „Anlage zu Option 4“, in der die Änderungen im Änderungsmodus kenntlich gemacht sind, ersichtlich.**

### **Bewertung:**

#### Politischer Auftrag

Durch den Verweis in § 53 Absatz 1 Satz 1 SGB XII auf § 2 Absatz 1 Satz 1 SGB IX wird bereits seit dem 1. Januar 2018 beim Behinderungsbegriff eine Bezugnahme auf das „Wechselwirkungs-Idiom“ vorgenommen. Insofern dürfte die Anpassung der EinglVO diesbezüglich gegenüber dem Status quo zu keiner ~~weiteren~~ Änderung des leistungsberechtigten Personenkreises führen. Auch bei den anderen vorgeschlagenen Änderungen ist davon auszugehen, dass sie den leistungsberechtigten Personenkreis unverändert lassen werden.

Mit weitreichenden Anpassungen der Begrifflichkeiten würde bei Option 4 ein großer Schritt dahingehend erfolgen, insbesondere die seit 1975 unveränderte EinglVO an das moderne Verständnis von Behinderung sprachlich anzupassen und zu modernisieren.

### Praxistauglichkeit

Durch eine stärkere Konkretisierung durch Übertragung von Inhalten von Arbeitshilfen wie z.B. der Orientierungshilfe der BAGüS in die Verordnung und deren Begründung ~~sowie die Aufgabe der strikten Zuordnung in körperlich wesentlich behinderte, geistig wesentlich behinderte und seelisch wesentlich behinderte Menschen~~ könnte eine größere Praxistauglichkeit erzielt werden. Zudem könnte durch die ~~verbesserte~~klare Zuordenbarkeitnung von Beeinträchtigungen, die aus erworbenen Hirnschädigungen resultieren, für eine größere Rechtssicherheit gesorgt werden.

### Einheitlicher Verwaltungsvollzug

Durch eine stärkere Konkretisierung durch Übertragung von Inhalten von Arbeitshilfen wie z.B. der Orientierungshilfe der BAGüS in die Verordnung und deren Begründung würde die Leistungszugangsdefinition eine größere Verbindlichkeit erhalten. Dies würde zu einem einheitlicheren Vollzug als bislang beitragen.